

BENUTZUNGSSATZUNG

FÜR DEN BÜRGERPARK DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN (BÜRGERPARKSATZUNG)

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Bürgerpark einschließlich seiner Anlagen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Garching b. München zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die örtlichen Abgrenzungen sind aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Bürgerpark dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Er ist so zu nutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und seiner Zweckbestimmung ergibt.
- (3) Eine Benutzung des Bürgerparks über den in Abs. 2 genannten Zweck hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Garching b. München.
- (4) Die Benutzungssatzung regelt die Benutzung des Bürgerparks und seiner Anlagen und dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebs und des friedlichen Miteinanders.

§ 2 VERHALTEN IM BÜRGERPARK

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt, verändert noch verunreinigt werden.
- (3) Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Bürgerpark:
 1. zu campieren, zelten, nächtigen, schlafen und lagern,
 2. bauliche oder gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Lichtmasten oder Bäume zu erklettern,
 3. zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
 4. Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen herbeizuführen,
 5. Gegenstände an Bäumen anzubringen,

6. Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen (außer an der dafür vorgesehenen Infoplattform am Westeingang des Bürgerparks),
7. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten (außer bei genehmigten Veranstaltungen),
8. eine Ruhestörung herbeizuführen,
9. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu verrichten,
10. Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

§ 3 BEFAHREN UND BEGEHEN DER ÖFFENTLICHEN WEGE

- (1) Das Befahren des Bürgerparks mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken und Abstellen derselben ohne Berechtigung ist verboten.
- (2) Die Wege im Bürgerpark dürfen mit Kinderwagen, Inlineskates, Rollern und ähnlichen Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrrädern, Elektrokleinstfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Der Vorrang der Fußgänger ist zu beachten.

§ 4 NUTZUNG DER MULTIFUNKTIONSFLÄCHE

Veranstaltungen im Bürgerpark, insbesondere auf der Multifunktionsfläche, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Garching b. München durchgeführt werden. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Flächen.

§ 5 FÜHREN UND HALTEN VON TIEREN

- (1) Hunde dürfen im Bürgerpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass die Tiere weder Personen noch andere Tiere gefährden, beschädigen oder belästigen, noch dürfen die Anlagen im Bürgerpark durch die Tiere beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Wer Tiere mitführt, hat die durch diese Tiere verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind Tüten o. ä. mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist und über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden kann.

§ 6 BELEUCHTUNG UND WINTERDIENST

- (1) Die Beleuchtung des Bürgerparks wird ab 22 Uhr abgeschaltet. Bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Garching b. München wird die Beleuchtung erst nach Ende der Veranstaltung abgeschaltet.
- (2) Im Bürgerpark erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst.

§ 7 BESEITIGUNGSPFLICHT

Wer den Bürgerpark verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen.

§ 8 PLATZVERWEIS

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder bei einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Bürgerparks für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus dem Bürgerpark verwiesen ist, darf ihn während der Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 ANORDNUNGEN

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bürgerpark ergehenden Anordnungen der Polizei oder der Beauftragten der Stadt Garching, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 HAFTUNG

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Bürgerparks einschließlich seiner Anlagen erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Garching b. München nicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Unfälle und Schäden sind dem Ordnungsamt der Stadt Garching b. München unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 ZUWIDERHANDLUNGEN

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln nicht befolgt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 den Bürgerpark mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese abstellt,

3. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
4. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 8 zuwiderhandelt,
5. einer Anordnung für den Einzelfall nach § 9 nicht Folge leistet.

§ 12 ERSATZVORNAHME

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Garching b. München beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist. Die Androhung kann auch mündlich erfolgen.

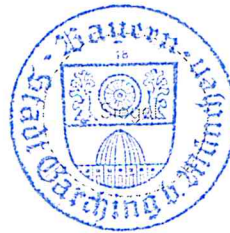
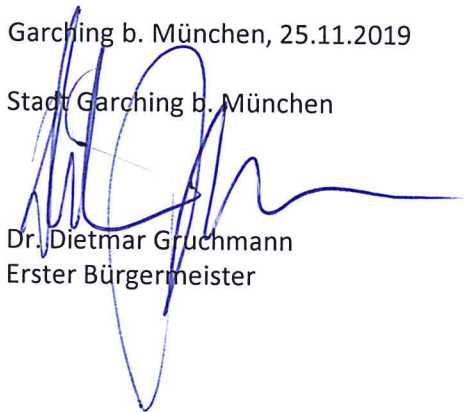
§ 13 IN-KRAFT-TRETEN

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garching b. München, 25.11.2019

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



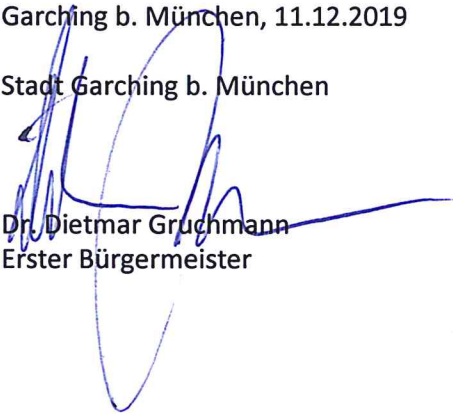
BEKANNTMACHUNGSVERMERK

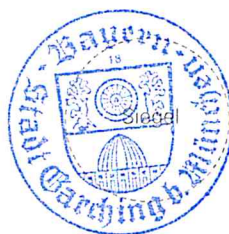
Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.2019 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.14, zur Einsichtnahme niedergelegt.

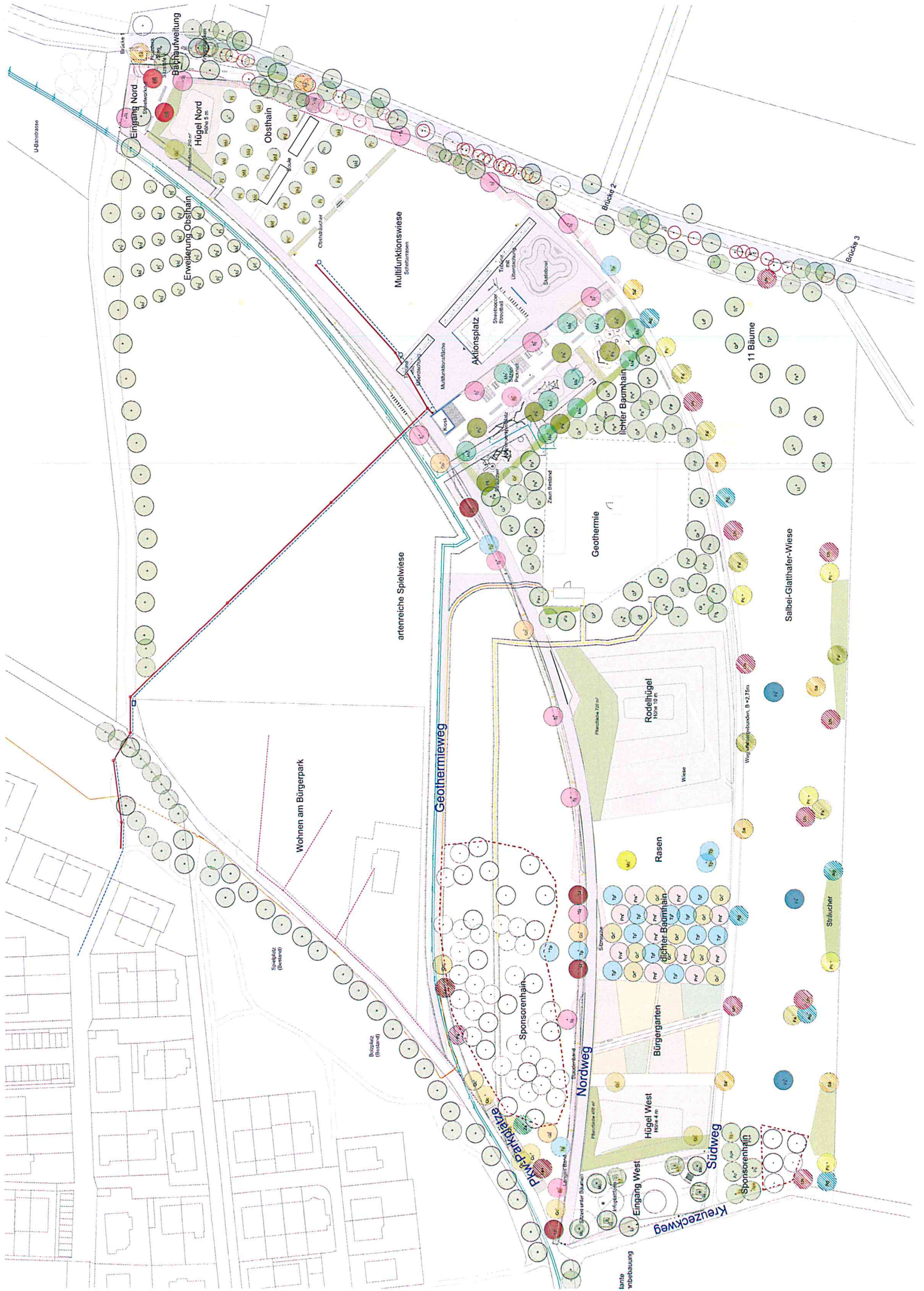
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.11.2019 angeheftet und am 10.12.2019 wieder abgenommen.

Garching b. München, 11.12.2019

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister





U-Bahntrasse

Brücke 1

Brücke 2

Brücke 3

Engang Nord

Hügel Nord
Höhe 5 m

Obsthain

Erweiterung Obsthain

Multifunktionswiese
Sprengmaien

Aktionssplatz

artenreiche Spielwiese

Geothermieweg

Wohnen am Bürgerpark

Wiese

Rodelhügel
Höhe 10 m

Sponsorenhain

Bürgergarten

Hügel West
Höhe 4 m

Geothermie

11 Bäume

Sabel-Glatthafer-Wiese

Wiese

Rasen

lichter Baumhain

Sträucher

Nordweg

Hügel West

Südweg

Kreuzweg

Land-
anbauung

Brücke 1

Brücke 2

Brücke 3

Engang Nord

Hügel Nord
Höhe 5 m

Obsthain

Erweiterung Obsthain

Multifunktionswiese
Sprengmaien

Aktionssplatz

artenreiche Spielwiese

Geothermieweg

Wohnen am Bürgerpark

Wiese

Rodelhügel
Höhe 10 m

Sponsorenhain

Bürgergarten

Hügel West
Höhe 4 m

Geothermie

11 Bäume

Sabel-Glatthafer-Wiese

Wiese

Rasen

lichter Baumhain

Sträucher

Nordweg

Hügel West

Südweg

Kreuzweg

Land-
anbauung

Brücke 1

Brücke 2

Brücke 3

Engang Nord

Hügel Nord
Höhe 5 m

Obsthain

Erweiterung Obsthain

Multifunktionswiese
Sprengmaien

Aktionssplatz

artenreiche Spielwiese

Geothermieweg

Wohnen am Bürgerpark

Wiese

Rodelhügel
Höhe 10 m

Sponsorenhain

Bürgergarten

Hügel West
Höhe 4 m

Geothermie

11 Bäume

Sabel-Glatthafer-Wiese

Wiese

Rasen

lichter Baumhain

Sträucher

Nordweg

Hügel West

Südweg

Kreuzweg

Land-
anbauung